

## **PROTOKOLL DER SITZUNG DES STADTRATES VOM 28. September 2016**

Anwesend unter dem Vorsitz von Herr KRINGS Christian, Bürgermeister

Herr GROMMES Herbert, Herr FELTEN Herbert, Herr HOFFMANN René, Frau BAUMANN-ARNEMANN Christine, Schöffe(n).

Herr HANNEN Herbert, Herr KARTHÄUSER Bernd, Herr BONGARTZ Paul, Frau THEODOR-SCHMITZ Johanna, Herr WEISHAUPT Klaus, Frau KNAUF Alexandra, Herr BERENS Karlheinz, ~~Herr HALMES Tobias~~, Frau STOFFELS-LENZ Celestine, ~~Frau KLAUSER Elisabeth~~, Frau ARIMONT-BEELDENS Hilde, Herr SOLHEID Erik, Frau KESSELER-HEINEN Nathalie, Herr GILSON Roland, ~~Frau PAASCH-KREINS Andrea~~, ~~Frau DEN TANDT Lydia~~, Ratsmitglied(er)

Frau OLY Helga, Generaldirektorin, führt das Protokoll. Der Rat besteht aus 21 Mitgliedern, die aufgrund der Artikel L1122-11, L1122-12 und L1122-24 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung vorschriftsmäßig einberufen waren.

Öffentliche Sitzung

### **Öffentliche Arbeiten und Aufträge**

#### 1. Holzverkauf des Wirtschaftsjahres 2017.

- Lastenheft, besondere Bedingungen. Genehmigung.

- Holzverkauf vom 12.10.2016. Prinzipbeschluss des Stadtrates (Anwendung des Artikels 79 des Forstgesetzbuches).

Der Stadtrat:

Aufgrund der beiliegenden Sonderklauseln für den Holzverkauf des Wirtschaftsjahres 2017;

Aufgrund der durch die Forstverwaltung vorgelegten Hiebvorschlüsse für den Holzverkauf des Jahres 2016, Wirtschaftsjahr 2017;

Aufgrund des Artikels 79 des Forstgesetzbuches;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Beiliegende Sonderbedingungen für den Holzverkauf des Wirtschaftsjahres 2017 zu genehmigen.

Artikel 2: Die Holzschläge (Lose Nr. 414 bis Nr. 419) mit insgesamt 14.886 m<sup>3</sup> gelegen in den Gemeindegewaldungen der Stadt Sankt Vith, werden im Submissionsverfahren zugunsten der Stadtkasse verkauft.

Artikel 3: Beim Verkauf gelten die Klauseln und die Bestimmungen des allgemeinen Lastenheftes, das vom Provinzkollegium festgelegt und im Verwaltungsblatt veröffentlicht wurde, sowie die beiliegenden besonderen Klauseln.

#### 2. Interkommunale AIVE. Haussammlung von Papier und Karton. Erneuerung der Sammelverträge für den Zeitraum vom 01.01.2017 bis zum 31.12.2020.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Steuerdekrets vom 22.03.2007 zur Förderung der Vermeidung und der Verwertung von Abfällen in der Wallonischen Region und zur Abänderung des Dekrets vom 06.05.2007 über die Festsetzung, die Beitreibung und die Streitsachen bezüglich der regionalen direkten Abgaben;

Aufgrund des Dekrets vom 27.06.1996 über die Abfälle und dessen Ausführungserlasse;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 13.12.2007 über die Finanzierung der Abfallbewirtschaftungsanlagen;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 18.03.2004 zur Untersagung der Zuweisung bestimmter Abfälle in technische Vergrabungszentren;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 05.03.2008 über die Bewirtschaftung der Abfälle aus der gewöhnlichen Tätigkeit der Haushalte und die Deckung der diesbezüglichen Kosten;

In Erwägung, dass die aktuellen, mit den Gesellschaften SITA und DURECO abgeschlossenen Sammelverträge am 31.12.2016 auslaufen;

Aufgrund des durch den Sektor Verwertung und Sauberkeit der AIVE am 29.07.2016

zugestellten Schreibens, durch welches die Gemeinden über die neuen Modalitäten zur Organisation der Haussammlung von Papier und Karton in Kenntnis gesetzt wurden;

In Erwägung, dass die Gemeinde dem Gemeindezweckverband Interkommunale Vereinigung für die Aufwertung der Umwelt (abgekürzt AIVE) angeschlossen ist und Mitglied des Sektors Verwertung und Sauberkeit ist, der durch Beschluss der Außerordentlichen Generalversammlung der AIVE am 15.10.2009 gegründet worden ist;

In Erwägung, dass in Ausführung des Artikels 19 der Satzungen der AIVE jede angeschlossene Gemeinde des Sektors Verwertung und Sauberkeit einen finanziellen Beitrag zu den Kosten der Sammeldienste, des Containerparknetzes und der Bewirtschaftung der Abfälle leistet;

In Erwägung, dass die AIVE die gesetzlichen Bedingungen erfüllt, um in den Genuss der sogenannten "in house" Ausnahme zu gelangen, so dass jede angeschlossene Gemeinde ihr direkt Dienstleistungen anvertrauen kann ohne Anwendung der Gesetzgebung über die öffentlichen Aufträge;

In Erwägung, dass der Sektor Verwertung und Sauberkeit eine integrierte, mehrgleisige und nachhaltige Bewirtschaftung der Abfälle gewährleistet, was insbesondere eine Beherrschung der Qualität der Abfälle an der Quelle aufgrund von selektiven Sammlungen voraussetzt;

In Erwägung, dass es erforderlich ist:

- eine qualitativ hochwertige Dienstleistung zugunsten der Abfallerzeuger zu gewährleisten;
- eine effektive Qualitätskontrolle der zu sammelnden Abfälle zu gewährleisten;
- die Erfassungsrate der rückgewinnbaren Abfälle zu erhöhen:
  - eine bessere Beherrschung der Sammlung zu erreichen, mit dem Ziel, die Rückgewinnungs- und Verwertungsprozesse abzusichern;
  - die Behandlungswerkzeuge zu optimieren;

In Erwägung, dass eine Optimierung der Sammelkosten vonnöten ist;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Den Auftraggebern beizutreten, die sich dem von der AIVE durchgeführten allgemeinen Angebotsaufruf auf europäischer Ebene anschließen.

Artikel 2: Der Interkommunalen AIVE die Organisation dieser Sammlung für die Dauer des Vertrags (d.h. vom 01.01.2017 bis zum 31.12.2020) anzuvertrauen und folgende Häufigkeit zu berücksichtigen:

- ein Mal alle zwei Monate für das gesamte Gemeindegebiet.

Artikel 3: Den vorliegenden Beschluss der Interkommunalen AIVE zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung zu übermitteln.

### 3. Bauhof der Gemeinde. Ankauf von Zusatzgeräten (Winterdienst: Schneepflug, Streugerät und Ketten) für den neuen Traktor. Genehmigung des Ankaufs. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1122-30 und Artikel L1222-3;

Aufgrund des Gesetzes vom 15.06.2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 26, § 1, 1., a);

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 15.07.2011 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen, insbesondere dessen Artikel 105, § 1, 2.;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 5, 6, 7 und 8;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der unter Artikel 1 angeführten Lieferungen beinhaltet;

In Anbetracht dessen, dass diese Lieferungen geschätzt werden können auf etwa (ohne MwSt.):

- Streugerät: 12.000,00 €
- Schneepflug: 10.000,00 €

- Schneeketten: 2.000,00 €

GESAMT: 24.000,00 €

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2016 eingetragen sind unter Artikel 421004/743-98;

Aufgrund des günstigen Gutachtens des Herrn Finanzdirektors vom 16.09.2016;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Ankäufe und Lieferungen beinhaltet: Ankauf von Zusatzgeräten (Winterdienst: Schneepflug, Streugerät und Ketten) für den neuen Traktor.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Ankäufe und Lieferungen wird festgelegt auf 24.000,00 € (ohne MwSt.).

Artikel 3: Die erforderlichen Kredite sind im Haushaltsplan des Jahres 2016 unter Artikel 421004/743-98 eingetragen.

Artikel 4: Die unter Artikel 1 angeführten Aufträge werden im Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung vergeben, ohne bei der Einleitung des Verfahrens die Bekanntmachungsvorschriften einzuhalten, wobei, wenn möglich, mehrere Unternehmer befragt werden.

Artikel 5: Die Artikel 1 bis 9, 13, 17, 18, 37, 38, 44 bis 63, 67 bis 73, 78, § 1, 84, 95, 127 und 160 des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen sind als allgemeine administrative Vertragsklauseln auf den in Artikel 1 angeführten Auftrag anwendbar.

#### 4. Anlegen eines Bürgersteigs und Erneuerung der Wasserleitung in der Poteauer Straße in Rech. Genehmigung des Projektes. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1122-30 und Artikel L1222-3;

Aufgrund des Gesetzes vom 15.06.2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere dessen Artikel 23, 24 und 25, sowie 53, § 1;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 15.07.2011 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 5, 6, 7 und 8;

Aufgrund des günstigen Gutachtens des Herrn Finanzdirektors vom 16.09.2016;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der in beiliegendem Lastenheft angeführten Arbeiten beinhaltet, wobei die Gemeinde Sankt Vith als Gesamtauftraggeber fungiert;

In Anbetracht dessen, dass diese Arbeiten wie folgt geschätzt werden können:

- Anlegen eines Bürgersteigs zu Lasten der Gemeinde Sankt Vith: 179.550,00 € (MwSt. inbegriffen),

- Erneuerung der Wasserleitung zu Lasten der Stadtwerke: 85.210,00 € (ohne MwSt.);

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2016 der Gemeinde (Artikel 421006/731-60/2016) beziehungsweise der Stadtwerke eingetragen sind und gegebenenfalls nach Ausschreibung anzupassen sind;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet: Anlegen eines Bürgersteigs und Erneuerung der Wasserleitung in der Poteauer Straße in Rech.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten wird festgelegt auf:

- Anlegen eines Bürgersteigs zu Lasten der Gemeinde Sankt Vith: 179.550,00 € (MwSt. inbegriffen);

- Erneuerung der Wasserleitung zu Lasten der Stadtwerke: 85.210,00 € (ohne MwSt.).  
Artikel 3: Die erforderlichen Kredite sind im Haushalt des Jahres 2016 der Gemeinde (Artikel 421006/731-60/2016) beziehungsweise der Stadtwerke eingetragen und gegebenenfalls nach Ausschreibung anzupassen.  
Artikel 4: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird mittels offener Ausschreibung vergeben.  
Artikel 5: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.  
Artikel 6: Die auf diesen Auftrag anwendbaren besonderen administrativen und technischen Vertragsklauseln sind diejenigen, die in dem diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.

5. Wegeunterhalt 2016. Anpassung des Zusatzprogramms vom 27.04.2016. Kenntnisnahme gemäß Artikel L1311-5 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Dringlichkeit im Zuge der Ausführung der durch den Stadtrat in seiner Sitzung vom 24.02.2016 genehmigten Wegeunterhaltsprogramms und des am 27.04.2016 genehmigten Zusatzprogramms;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1311-5;

Nimmt zur Kenntnis:

Das Gemeindegremium hat in seiner Sitzung vom 13.09.2016 aus Gründen der Dringlichkeit im Zuge der Ausführung des Wegeunterhaltsprogramms und dessen Zusatzprogramm 2016 im Rahmen der Gesetzgebung über die öffentliche Auftragsvergabe beschlossen, eine Änderung in der Ausführung der Arbeiten vorzunehmen.

### **Immobilienangelegenheiten**

6. Geländetausch in Neidingen/Lommersweiler zwischen Herrn René TROST und der Gemeinde Sankt Vith: Prinzipbeschluss.

Der Stadtrat:

In Anbetracht der Tatsache, dass Herr René TROST, wohnhaft in Burgknopf, Lommersweiler, 26, 4780 Sankt Vith, der Gemeinde einen Geländetausch vorgeschlagen hat;

In Anbetracht der beiliegenden Katasterunterlagen;

In Anbetracht des vorliegenden Tauschversprechens des Herrn René TROST vom 02.09.2016;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie, insbesondere dessen Artikel L1122-30;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Dem nachfolgend beschriebenen Geländetausch zum Zweck des öffentlichen Nutzens im Prinzip zuzustimmen:

- Die Gemeinde Sankt Vith tritt folgende Parzellen an Herrn René TROST, wohnhaft in Burgknopf, Lommersweiler, 26, 4780 Sankt Vith, ab:

- Gemeinde Sankt Vith, Gemarkung 4, Flur L, Nr. 101 A;

- Gemeinde Burg-Reuland, Gemarkung 2, Flur E, Nr. 230;

- Gemeinde Burg-Reuland, Gemarkung 2, Flur E, Nr. 231.

- Die Gemeinde Sankt Vith erhält von Herrn René TROST im Gegenzug folgende Parzellen:

- Gemeinde Sankt Vith, Gemarkung 4, Flur Q, Nr. 3;

- Gemeinde Sankt Vith, Gemarkung 4, Flur Q, Nr. 27.

Da die zu tauschenden Flächen gleichwertig sind erfolgt der Geländetausch ohne Herauszahlung eines Wertunterschiedes.

Artikel 2: Das Gemeindegremium mit der Erstellung der Verwaltungsakte und der Durchführung eines Untersuchungsverfahrens de commodo et incommodo zu beauftragen.

## Verschiedenes

### 7. Abänderung der Statuten des Gemeindepersonals.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Personalstatuten des Gemeindepersonals, verabschiedet durch Beschluss des Stadtrates vom 28.12.1995 sowie deren Abänderungen;

Aufgrund des Rundschreibens der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 13.07.2016 in Sachen Ausbildungen und Laufbahnentwicklung/Beförderung;

In Erwägung, dass in dieser Materie eine einheitliche Struktur in den Gemeinden und Öffentlichen Sozialhilfezentren der Deutschsprachigen Gemeinschaft angestrebt wird;

In Erwägung, dass eine Überarbeitung der Bestimmungen über die Zulage für die Ausübung eines höheren Amtes angebracht ist;

Aufgrund des Protokolls der Sitzung des Verhandlungs- und Konzertierungsausschusses für das Personal der Gemeinde und des ÖSHZ vom 10.08.2016;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere Artikel L1212-1;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Im Besoldungsstatut werden folgende Änderungen vorgenommen:

#### Abschnitt 4 - Zulage für die Ausübung eines höheren Amtes

Die Artikel 40, 41 und 43 werden wie folgt ersetzt :

"Artikel 40: Die Bezeichnung für die Ausübung eines höheren Amtes wird vom Gemeindegremium für einen Zeitraum von maximal 6 Monaten vorgenommen.

Diese Bezeichnung darf gemäß den Diensterefordernissen für weitere Zeiträume von bis zu 6 Monaten verlängert werden, außer wenn es sich um eine Stelle handelt, die im Stellenplan als offen ausgewiesen ist.

Artikel 41: Die Zulage wird Bediensteten gewährt, die das höhere Amt während mindestens einer Woche ununterbrochen ausgeübt haben. Im Vertretungsfall werden nur Zeitspannen vollzeitiger Abwesenheit des Stelleninhabers mit Ausnahme des Jahresurlaubs berücksichtigt.

Artikel 43: Die Zulage entspricht dem Unterschied zwischen der Entlohnung, die der Betreffende im Grad des zeitweilig ausgeübten Amtes beziehen würde und seiner jetzigen Entlohnung. Im Vertretungsfall erfolgt die Berechnung der Zulage unter Berücksichtigung der Sollarbeitszeit des Stelleninhabers. Die vorerwähnte Zulage umfasst das Gehalt und gegebenenfalls die Haushalts- oder Ortszulage.

Die Zulage wird auf Grundlage der Anzahl Tage berechnet, an denen das höhere Amt ausgeübt wird, wobei davon ausgegangen wird, dass ein Jahr dreihundertsechzig Tage umfasst."

Artikel 2: Im Verwaltungsstatut werden folgende Änderungen vorgenommen:

#### Kapitel XIV - Anwerbungs-, Laufbahnentwicklungs- und Beförderungsbedingungen Allgemeine Bestimmungen zur Ausbildung des Gemeindepersonals

Folgende zusätzliche Bestimmung wird als Punkt 1 hinzugefügt:

„Bei der Laufbahnentwicklung und Beförderung werden nur Ausbildungen berücksichtigt, die nützlich für den Dienst und auf die Verbesserung des Dienstes ausgerichtet sind.“

Infolgedessen werden die anderen Punkte neu nummeriert.

Im Punkt 4 (nach Neunummerierung) wird "das GRABA (Gemeinschaftliches und Regionales Amt für Berufsbildung und Arbeitsbeschaffung)" gestrichen und ersetzt durch "Arbeitsamt". Hinter "die Provinzen" wird der Wortlaut "für die von ihnen organisierten Kurse in Verwaltungswissenschaften" gelöscht. Des Weiteren werden in der Auflistung die Ausbildungsträger "Provikmo" und "Agra-Ost" hinzugefügt.

Im selben Kapitel unter der Überschrift Anwerbungs-, Laufbahnentwicklungs- und Beförderungsbedingungen werden folgende Anpassungen vorgenommen:

#### D.3. - für qualifizierte Arbeiter in der Laufbahnentwicklung:

Hinter "40 Stunden" wird folgender Wortlaut hinzugefügt: "wovon mindestens die Hälfte funktionspezifisch sein muss. Diese Kurse können im Blocksystem oder in Modulen absolviert werden. Der mögliche Rest muss dem Niveau der zweiten Stufe des Sekundarunterrichts entsprechen (3. und 4. Jahr)."

D.2. - für Verwaltungsangestellte in der Laufbahnentwicklung:

Hinter "50 Stunden" wird folgender Wortlaut hinzugefügt: "wovon mindestens die Hälfte funktionspezifisch sein muss"

Der Wortlaut "und ist auf die Verbesserung des geleisteten Dienstes ausgerichtet" wird gestrichen.

D.3. für Verwaltungsangestellte in der Laufbahnentwicklung:

Hinter "50 Stunden" wird folgender Wortlaut hinzugefügt: "wovon mindestens die Hälfte funktionspezifisch sein muss"

Der Wortlaut "und ist auf die Verbesserung des geleisteten Dienstes ausgerichtet" wird gestrichen.

D.5. für Verwaltungsangestellte in der Laufbahnentwicklung:

Das Wort „funktionspezifische“ wird gelöscht.

Zwischen "150 Stunden" und "oder ein Modul der Verwaltungskurse" wird folgender Wortlaut hinzugefügt: "wovon mindestens die Hälfte funktionspezifisch sein muss"

C.4. - für Chefs des Verwaltungsdienstes in der Laufbahnentwicklung:

Die Stundenanzahl "150" wird durch "60" ersetzt.

D.8. - für Techniker in der Laufbahnentwicklung:

Die Stundenanzahl "120" wird durch "60" ersetzt.

D.10. - für Cheftechniker in der Laufbahnentwicklung:

Die Stundenanzahl "150" wird durch "60" ersetzt.

Artikel 3: Dieser Beschluss wird der Deutschsprachigen Gemeinschaft im Rahmen der besonderen Verwaltungsaufsicht übermittelt.

Artikel 4: Vorbehaltlich der Billigung durch die Aufsichtsbehörde tritt der gegenwärtige Beschluss mit Wirkung zum 01.10.2016 in Kraft.

"So abgeschlossen am Tage, Monat und Jahr wie eingangs erwähnt."